

# **BGer 1C\_428/2025 vom 1. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_428\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_428_2025)

FR: TF 1C\_428/2025 du 1 avril 2026

IT: TF 1C\_428/2025 del 1 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichts im Bereich des Baurechts steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen ( Art. 82 lit. a BGG ).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen End- und Teilentscheide, die das Verfahren in der Hauptsache - aus materiellen oder formellen Gründen - ganz oder teilweise abschliessen ( Art. 90 und 91 BGG ; BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweis). Von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, wird von der Beschränkung der Anfechtbarkeit auf Endentscheide abgewichen, wenn ein selbstständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ).

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sind praxisgemäss restriktiv zu handhaben und es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass sie erfüllt sind, sofern dies nicht offensichtlich ist ( BGE 150 II 566 E. 2.2 mit Hinweisen).

Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 Abs. 3 BGG durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken.

### **E. 1.3**

Das Verwaltungsgericht erwog, der aktuelle Zustand der Brücke sei völlig unklar. Hinreichende Grundlagen zur Beurteilung des Aufwands und der Kosten einer Untersuchung der Brücke, zur Bestimmung der vermuteten Tragfähigkeit, zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Ertüchtigung sowie zu den diesbezüglichen Kosten fänden sich bei den Akten nicht.

Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass ihr ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, und dies liegt auch nicht auf der Hand. Vielmehr beruft sie sich auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG und macht geltend, es könnte ein erheblicher Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, dass allein schon das Durchlaufen des kantonalen Instanzenzugs mehr als zwei Jahre gedauert habe und zu erwarten sei, dass der zweite Rechtsgang nochmals so lange dauern würde.

Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG bezieht sich auf das Beweisverfahren, nicht auf die Zeit, welche das Durchlaufen des kantonalen Instanzenzugs in Anspruch nehmen könnte. Dass die vom Verwaltungsgericht angeordneten Massnahmen zur Vervollständigung des Sachverhalts einem weitläufigen Beweisverfahren gleichkommen würden, liegt nicht auf der Hand. Wie dargelegt, wies das Verwaltungsgericht unter anderem darauf hin, dass unklar sei, mit welchem Aufwand und welchen Kosten eine Untersuchung der Brücke verbunden wäre. Unter diesen Umständen hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, weshalb sie von einem bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten ausgeht. Mit ihrer blossen Behauptung, diese Voraussetzung sei erfüllt, kommt sie ihrer Substanziierungsobliegenheit nicht nach.

#### **E. 1.4**

Art. 93 BGG findet auch im Verfahren der subsidiären Verfassungsbeschwerde Anwendung ( Art. 117 BGG ). Es ändert sich am Ergebnis deshalb nichts, wenn die Beschwerdeführerin beantragt, ihre Beschwerde solle als subsidiäre Verfassungsbeschwerde behandelt werden, falls die Voraussetzungen für eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht erfüllt seien.

#### **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen, denn die Beschwerdegegner wurden nicht anwaltlich vertreten und es liegt auch kein Ausnahmefall vor, der dessen ungeachtet die Zuspreehung einer Parteientschädigung rechtfertigen würde ( Art. 68 Abs. 2 BGG ; vgl. das ebenfalls den ZVH betreffende Urteil 1C\_92/2021 vom 7. Juni 2021 E. 7 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.